

# RS OGH 1985/6/25 10Os48/85, 14Os148/00

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1985

## Norm

StGB §70

StGB §148

## Rechtssatz

Beim Begriff der Gewerbsmäßigkeit kommt es gerade (auch) bei betrügerisch herausgelockten Vermögenswerten auf die Art und den Erfolg ihrer späteren Verwendung nicht an. Die Motivation, aus den Einnahmen Schulden abzudecken oder überhaupt damit eine Notlage zu beseitigen oder zu entschärfen, sodaß dem Täter von der Betrugsbeute "überhaupt nichts bleibt", steht der Annahme der Gewerbsmäßigkeit nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 48/85  
Entscheidungstext OGH 25.06.1985 10 Os 48/85
- 14 Os 148/00  
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 14 Os 148/00  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0092005

## Dokumentnummer

JJR\_19850625\_OGH0002\_0100OS00048\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)